Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/1/12 B1485/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.01.1990

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Straßenverwaltung

Rechtssatz

keine Folge gegeben

Interessenabwägung

(Straßenbaubewilligungsbescheid gemäß §44 Abs3 Tir. StraßenG, LGBl. 13/1989: öffentliche Interessen an der Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens überwiegen; Grundstück der Antragsteller kann erst nach rechtskräftigem Abschluß des Enteignungsverfahrens in Anspruch genommen werden.)

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1485.1989

Dokumentnummer

JFR_10099888_89B01485_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at